

## Satzung des Vereins SAVE YOUR CULTURE e.V.

(Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.02.2020, der Mitgliederversammlung vom 17.06.2020 und der Mitgliederversammlung vom 22.06.2020)

§ 1 Name, Sitz	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Der Verein führt den Namen „SAVE YOUR CULTURE“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die als bald erwirkt werden soll, führt dieser dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)</li><li>2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 16227 Eberswalde, Coppistraße 1-3 Haus 58.</li><li>3) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.</li></ol>
§ 2 Zweck des Vereins	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Der Musikverein „SAVE YOUR CULTURE“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).</li><li>2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.</li><li>3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z. B. Konzerte, musikalische Veranstaltungen, Konferenzen mit musikalischer Begleitung. Zudem sollen auch Musik-Workshops für verschiedene Zielgruppen angeboten werden.</li><li>4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</li><li>5) Die Organe des Vereins arbeiten als Organe ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben können erstattet werden</li></ol>
§ 3 Mitgliedschaft	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.</li><li>2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vereinsvorstand.</li></ol>
§ 4 Mitgliedsbeitrag	Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder Ausschluss.</li><li>2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.</li><li>3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:<ul style="list-style-type: none"><li>- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane</li><li>- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins</li></ul></li></ol> <p>Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.</p>

## Satzung des Vereins SAVE YOUR CULTURE e.V.

(Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.02.2020, der Mitgliederversammlung vom 17.06.2020 und der Mitgliederversammlung vom 22.06.2020)

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
§ 7 Organe des Vereins	<p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) der Vorstand</li><li>2) die Mitgliederversammlung</li><li>3) Kassenprüfer</li><li>4) Musikwart</li><li>5) Social Media - Beauftragter</li><li>6) Medien - Beauftragter</li><li>7) Veranstaltungs- und Technikwart</li></ol> <p>Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.</p>
§ 8 Mitgliederversammlung	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.</li><li>2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Sie ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse vorliegt oder mindestens 20 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.</li><li>3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:<ol style="list-style-type: none"><li>A) Satzungsänderungen</li><li>B) die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages</li><li>C) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung</li><li>D) Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden</li><li>E) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens</li><li>F) die Schwerpunkte der jährlichen Vereinsarbeit</li></ol><p>Die Themen A – E zur Beschlussfassung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zugestellt wird. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.</p></li><li>4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierzu ist in der Einladung hinzuweisen.</li><li>5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.</li></ol>

## Satzung des Vereins SAVE YOUR CULTURE e.V.

(Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.02.2020, der Mitgliederversammlung vom 17.06.2020 und der Mitgliederversammlung vom 22.06.2020)

	<p>6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung kann eine Niederschrift gefertigt werden, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeschickt wird.</p> <p>7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Vorabstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.</p>
§ 9 Der Vorstand	<p>1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger wählt.</p> <p>4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>5) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden des Vereins und durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsbefugt.</p>
§ 10 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens	<p>1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.</p> <p>2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eberswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.</p>
§ 11 In-Kraft-Treten	<p>Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung des Vereins, vom 14.02.2020, der Mitgliederversammlung vom 17.06.2020 und der Mitgliederversammlung vom 22.06.2020 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.</p>